Mitgliederordnung

für Vereine des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verband Deutscher Sportjournalisten hat keine natürlichen Personen als direkte Mitglieder. Auch Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind keine direkten Mitglieder. Sie besitzen Ehrentitel, die verliehen und aberkannt werden können.
- (2) Natürliche Personen können, wenn sie 18 Jahre alt sind, nur die indirekte Mitgliedschaft im VDS erwerben, indem sie Mitglied in einem Regionalverein werden, der dem VDS angeschlossen ist. Die Regeln für eine Mitgliedschaft in einem VDS-Regionalverein sind in dieser Ordnung festgehalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem VDS-Regionalverein ist freiwillig.
- (4) Die Regionalvereine dürfen nicht vom VDS oder einem anderen Regionalverein zur Aufnahme von Mitgliedern gezwungen werden.
- (5) Die Regionalvereine tragen die Verantwortung dafür, dass sie nur Personen als ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder aufnehmen oder führen, die sie nach der VDS-Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des VDS und nach den Entscheidungen des VDS-Ehrenrates als Mitglieder haben dürfen. Zusätzlich dürfen die Regionalvereine außerordentliche Mitglieder aufnehmen und führen.

§ 2 Qualifikation

- (1) Zur Erhaltung des berufsständischen Charakters des VDS ist es notwendig, dass die Regionalvereine nur hauptberufliche Sportjournalisten als ordentliche Mitglieder haben.
- (2) Als hauptberuflicher Sportjournalist gilt, wer in Festanstellung oder freiberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Agenturen, Online-Medien, Videotext, Publikationsorgane oder als Fotograf, Grafiker, Kameramann, Film- oder Buchautor tätig ist, und dem Umfang seiner Tätigkeit oder der Höhe seiner Bezüge nach zu mehr als 50 Prozent sportjournalistisch arbeitet. Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit, der den Umfang von mehr als 50 Prozent umfasst, kann gegenüber dem aufnehmenden VDS-Regionalverein nachgewiesen werden durch:
 - Arbeitsverträge
 - Bestätigung der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK),
 - Arbeitsproben, Nachweise von Veröffentlichungen in Medien mit Vollredaktion (Print, Onlinemedien, sonstige redaktionelle Verwendungen),
 - Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die hauptberufliche (sport)journalistische Tätigkeit
 - freiwillige Offenlegung der Bezüge.

Über die Bewertung der vorgelegten prüffähigen Unterlagen entscheidet der aufnehmende VDS-Regionalverein.

- (3) Als hauptberufliche Sportjournalisten sind auch hauptberufliche, etwa durch eine Festanstellung anerkannte Journalisten anderer Sparten zu betrachten, wenn sie regelmäßig und in bedeutendem Maße sportjournalistisch tätig sind. Als Minimum sollte eine 25-prozentige sportjournalistische Betätigung gelten.
- (4) Schluss-Redakteure und "technische Redakteure" sind Sportjournalisten, wenn sie hauptsächlich für die Sportredaktion arbeiten. Steuerliche Behandlung und Aufnahme ins Presseversorgungswerk sind Indizien für eine Berufseinstufung als Journalist.

- (5) Hauptberufliche Pressereferenten des DOSB, der dem DOSB angehörenden Fachverbände und der diesen Fachverbänden angeschlossenen Vereine sowie der jeweiligen Bundesligavereinigungen können als Sportjournalisten im Sinne des VDS gelten, wenn ihre Tätigkeit im wesentlichen über das Zusammentragen und Redigieren von Daten, Namen und Bekanntmachungen hinaus geht.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter von Sport-Fachpublikationen sind Sportjournalisten, wenn ihre Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent journalistischer Art ist.
- (7) Aufzunehmende sollen im Gebiet des aufnehmenden VDS-Regionalvereins Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Diese Vorschrift gilt auch bei einem Wechsel zu einem anderen Verein. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in einem anderen VDS-Regionalverein erworben wird, ohne die Mitgliedschaft im bisherigen Verein aufzugeben.
- (8) Aufzunehmende haben einen den Bestimmungen (1) bis (7) entsprechenden Passus in ihrem Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Aufzunehmende verpflichten sich, dem Vorstand/dem geschäftsführenden höchsten Gremium des Regionalvereins auf Anfrage entsprechende Nachweise zu (1) bis (7) zu liefern. Falsche Angaben führen zur Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- (9) Sollte ein Mitglied die Kriterien zur ordentlichen Mitgliedschaft aktuell nicht mehr erfüllen, hat er das dem Vorstand/dem geschäftsführenden höchsten Gremium seines Regionalvereins umgehend mitzuteilen. Der VDS-Regionalverein entscheidet über die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft. Zuwiderhandlungen bzw. die Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht führen zum Entzug des Presseausweises und zum Ausschluss aus dem Regionalverein des VDS.
- (10) Aufzunehmende haben in ihrem Aufnahmeantrag als Bürgen zumindest ein ordentliches Mitglied des VDS-Regionalvereins zu benennen, bei dem der Antrag gestellt wurde. Der zweite Bürge kann einem beliebigen VDS-Regionalverein angehören. Die Mitglieder bürgen mit ihrer Unterschrift für den Aufzunehmenden. Eine Bürgschaft darf ablegen, wer mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied eines VDS-Regionalvereins ist. Aufzunehmende, die als Fotograf, Grafiker, Kameramann oder Online-Sportjournalist arbeiten, haben bei der Benennung ihrer Bürgen einen zu wählen, der ihrer Berufssparte angehört.

§ 3 Fortbestand

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erhalten bleiben für:

- 1. nicht mehr hauptberuflich tätige Sportjournalisten, wenn sie zehn Jahre ordentliche Mitglieder des VDS waren.
- 2. Sportjournalisten, deren Tätigkeit sich nach drei Jahren um andere journalistische Gebiete erweitert oder, wenn sie weiter nebenberuflich sportjournalistisch arbeiten, in diese verlagert hat.
- 3. Rentner, die bei Eintritt in den Ruhestand ordentliche Mitglieder waren.

§ 4 Junior-Mitglieder

- (1) Volontäre und Studenten können Junior-Mitglieder der VDS-Regionalvereine werden, wenn sie in den § 2 beschriebenen Bereichen des Sportjournalismus eingesetzt werden. Die Junior-Mitgliedschaft ist für die Dauer der Ausbildung befristet und kann in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden, wenn im Anschluss an die Ausbildung eine hauptberufliche sportjournalistische Tätigkeit folgt.
- (2) Junior-Mitglieder erhalten auf Antrag den Presseausweis des VDS.
- (3) Junior-Mitglieder sind bei Aufnahme im VDS-Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

(1) Aufzunehmende, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können

außerordentliche Mitglieder in einem VDS-Regionalverein werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Presseausweis des VDS.

- (2) Außerordentliche Mitglieder unterliegen der Finanzordnung oder Beitragsordnung des aufnehmenden Regionalvereins.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vereinsvorstand/das geschäftsführende höchste Gremium des Regionalvereins gewählt werden, sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen, bei Entscheidungen über berufsständige Belange und bei Anträgen an den VDS.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder haben die Vereine kein Stimmrecht bei VDS-Versammlungen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Nach Prüfung und Aufnahme-Beschluss durch den Regionalverein informiert der Regionalverein den VDS-Geschäftsführer über die Aufnahme. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Der Aufzunehmende darf die Weitergabe seiner persönlichen Daten an Dritte oder generell deren Veröffentlichung verweigern. Er muss der Veröffentlichung seines vollen Namens und der Geschäftsoder Privatadresse im VDS-Verbandsorgan zustimmen.
- (3) Der Aufzunehmende hat zu unterschreiben, dass er sich mit der Aufnahme den Satzung und Ordnungen des VDS unterwirft. Ohne diese Verpflichtung gibt es keine Aufnahme.
- (4) Der VDS-Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Aufnahme unverzüglich im VDS-Verbandsorgan veröffentlicht wird.
- (5) Bis zum 15. des der Veröffentlichung folgenden Monats kann Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt werden. Einspruchberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied eines VDS-Regionalvereins.
- (6) Der begründete Einspruch ist schriftlich beim zuständigen VDS-Regionalverein einzulegen.
- (7) Der VDS-Regionalverein unterrichtet den VDS-Geschäftsführer unverzüglich über den Eingang des Einspruchs und nach erfolgter Überprüfung des Einspruchs über das Ergebnis.
- (8) Weist der zuständige VDS-Regionalverein den Einspruch zurück, so kann das VDS-Präsidium den VDS-Ehrenrat anrufen. Die Verfahren des Ehrenrates sind hierbei schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Ehrenrat kann einem Verein die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds verweigern.
- (9) Erfolgt keine Anrufung des Ehrenrates, so liegt die Entscheidung beim Regionalverein. Weist der Verein den Einspruch zurück, ist die Aufnahme beschlossen.
- (10) Wird ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so kann es frühestens fünf Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.
- (11) Aufnahmegebühren sind Bearbeitungspauschalen, ein Anspruch auf Rückzahlung besteht auch dann nicht, wenn der Aufnahmeantrag zurückgezogen oder die Aufnahme verweigert wird.
- (12) Die Vereine dürfen zusätzlich Aufnahmepauschalen (wie auch eigene Beiträge) erheben.

§ 7 Vereinswechsel

(1) Mitglieder-Überweisungen von VDS-Regionalverein zu VDS-Regionalverein gibt es nicht. Will ein Mitglied den VDS-Regionalverein wechseln, so hat das Mitglied dies selbst zu tätigen. Das Mitglied muss

beim neuen VDS-Regionalverein um Aufnahme nachsuchen und sich vorher oder nachher beim bisherigen Verein abmelden. Der neue Verein kann nach eigenem Ermessen dem Aufnahmeantrag stattgeben oder nicht.

- (2) Der neue Verein hat dem VDS den Vereinswechsel anzuzeigen. Der VDS gibt den Wechsel im VDS-Verbandsorgan bekannt. Eine VDS-Aufnahmepauschale entfällt. Rechtsverfahren des bisherigen Vereins können dem VDS-Ehrenrat oder dem Ehrenrat des neuen Regionalvereins übergeben werden.
- (3) Der bisherige VDS-Regionalverein kann sich gegen die Aufnahme seines bisherigen Mitglieds in einen anderen Regionalverein aussprechen, wenn noch finanzielle Ansprüche bestehen.

§ 8 Mehrfachmitglieder

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft in mehreren Regionalvereinen ist möglich. Wird ein Mitglied in einem weiteren Verein Mitglied, wird vom VDS keine weitere Aufnahmepauschale verlangt.
- (2) Besitzt ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft in mehreren VDS-Regionalvereinen, besteht nur einmal Beitragspflicht und nur einmal Stimmrecht. Der Verein, der das Stimmrecht besitzt, hat den VDS-Beitrag zu zahlen. Stimmrecht und Beitragspflicht gelten immer für ein Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft in einem weiteren Verein erworben wird, bleiben Stimmrecht und Beitragspflicht beim bisherigen Verein. Danach entscheidet das Mehrfachmitglied, welcher Verein für ihn Beitragspflicht hat und Stimmrecht besitzt.

§ 9 Ausländer

Ausländer und Staatenlose können von den VDS-Regionalvereinen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmekriterien der Satzung und dieser Ordnung erfüllen.

§ 10 Ausweise

- (1) Der VDS-Geschäftsführer stellt im Rahmen der vom VDS getroffenen Regelungen Presseausweise für ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder aus. Der VDS kann Mitgliedsausweise ausstellen. Der VDS vermittelt internationale Sportjournalisten-Ausweise an ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder.
- (2) Die VDS-Regionalvereine dürfen keine eigenen Mitglieds- oder Presseausweise ausgeben.

§ 11 Adressenwechsel

Namensänderung und Wechsel der Anschrift eines Mitgliedes sind durch den Verein dem VDS-Geschäftsführer zu melden, der für eine baldige Veröffentlichung im VDS-Verbandsorgan sorgt.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederordnung wurde Beim Verbandsrat des VDS am 1. Oktober 2012 in Oberhof beschlossen und trat sofort in Kraft. Sie löst die Mitgliederordnung vom 9. Februar 2004, in der Fassung der Änderungen vom 2. Oktober 2006 und vom 5. April 2011, ab.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Mitgliederordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.